



BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Anwendungsbereich

- 1.1** Die „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Schweizerischen Gerüstbau-Unternehmer-Verband (SGUV) bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrags zwischen Gerüstbauunternehmer und Besteller.
- 1.2** Soweit sich aus den nachstehenden Bedingungen oder der besonderen Natur des Auftrags nichts Abweichendes ergibt, gelten die SIA-Norm 118/222 „Allgemeine Bedingungen für Gerüstbau“ (2012) und die SIA-Norm 118 „Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten“ (2013)^a als Vertragsbestandteile.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus der vom Besteller akzeptierten Offerte des Gerüstbauunternehmers. Soweit dabei auf Positionen des Normpositionen-Katalogs der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung CRB (NPK 114) Bezug genommen wird (insbes. durch Verwendung entsprechender NPK-Nummern), aber dennoch Unklarheiten bezüglich einzelner Positionen bestehen, ist davon auszugehen, dass den Positionen jene Bedeutung zukommt, welche sie im Gesamtkontext des Normpositions-Katalog (NPK 114) haben.

2.2 Definitionen

Die in Art. 2.2 der SIA-Norm 118/222 genannten Leistungen sind auch ohne spezielle Beschreibung in den Preisen inbegriffen. Die dort verwendeten Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- „Verankerungen in Beton- oder Mauerwerk“: Dabei wird von zug- und druckfesten Ankern ausgegangen wie sie im Regelfall eingesetzt werden (Normanker = schraubenlose Kunststoffdübel [max. Ø 12 mm] in Beton oder Mauerwerk versetzt, mit einer Ringöschenschraube von max. 300 mm Länge).
- „Transport zum Verwendungsort bis 30,0 m“ / „Transport bis 30,0 m beim Umstellen des Gerüsts“: In die 30,0 m eingerechnet wird dabei der gesamte zurückzulegende Transportweg, also sowohl der Weg in der Ebene (horizontale Richtung) als auch in der Höhe (vertikale Richtung).
- „Anbringen der Schilder bei jedem Zugang und Aufstieg mit den Hinweisen betreffend Nutzlast und Verbot des unbefugten Zutritts“: Das Anbringen der Hinweistafel beim Zugang und Aufstieg ist nur im Bereich der unteren Gerüstgänge (Zugang vom Boden aus) notwendig.
- „Erstellen eines Tragfähigkeitsnachweises“: Der Tragfähigkeitsnachweis des Gerüsts ist bei der Regelausführung gemäss Montageanleitung des Herstellers gegeben. Der Tragfähigkeitsnachweis erfolgt in solchen Fällen durch die Bestätigung, dass das Gerüst gemäss der Montageanleitung des Herstellers erstellt ist.

Des Weiteren sind folgende Leistungen, die nicht in Art. 2.2 der SIA 118/222 erwähnt sind, in den Einheitspreisen enthalten:

- Überwachung der auszuführenden Gerüstarbeiten gemäss Bauarbeitenverordnung (BauAV) und Verordnung über die Unfallverhütung (VUV).
- Die einmalige Überprüfung der Gerüste auf korrekte Montage und einwandfreie Funktionstüchtigkeit.

Die in Art. 2.3 der SIA-Norm 118/222 genannten Leistungen sind nicht in den Einheitspreisen enthalten. Die dort verwendeten Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- „Schliessen der Verankerungsstellen“: Der Gerüstbauunternehmer ist für das Schliessen von Gerüstverankerungsstellen nicht fachkundig. Wenn der Gerüstbauunternehmer dennoch mit der Schliessung der Verankerungsstellen beauftragt wird, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen jegliche Haftung des Gerüstbauunternehmers für mangelhafte Schliessungen der Verankerungsstellen ausgeschlossen.
- „Elementarschäden“: Alle Schäden am Gerüstmaterial aus Umwelteinflüssen und höherer Gewalt (insbesondere Windböen ab 75 km/h, Erdbeben, Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben).
- „Ergänzungen am Gerüst“: Als „Ergänzungen am Gerüst“ gelten auch zusätzliche Anker, welche z.B. angebracht werden müssen, wenn Aufzüge nicht direkt im Beton oder Mauerwerk verankert sind, sondern am Gerüst befestigt werden.
- „Reinigung verschmutzter Gerüste“: Als „verschmutzt“ gelten Gerüste insbesondere, wenn ihr Zustand nicht den vom SGUV publizierten Reinigungsempfehlungen entspricht.^b Der Gerüstbauunternehmer ist zur Demontage und Rücknahme eines verschmutzten Gerüsts solange nicht verpflichtet, bis dieses auf Kosten des Bestellers gereinigt ist. Wenn der Gerüstbauer ein verschmutztes Gerüst dennoch demontiert, bezahlt der Besteller die Kosten der Reinigung am Boden.

Nicht in den Einheitspreisen enthalten ist die Nutzung des Gerüsts für andere als bauliche Zwecke (wie z.B. die Nutzung als Werbefläche). Erfolgt dennoch eine entsprechende Sondernutzung, ist dafür eine angemessene Vergütung geschuldet. Bei einer Sondernutzung als Werbefläche beläuft sich diese Vergütung auf mind. 15% der Werbeeinnahmen.

3. Preise und Konditionen

3.1 Ausmassbestimmungen

Die Ausmassbestimmungen sind in der SIA Norm 118/222 (Art. 5.2) geregelt. Die Ausmassvorschriften gemäss SIA-Norm 118/222 gelten auch, wenn der Leistungsumfang nicht basierend auf dem NPK 114 festgelegt wurde.

3.2 Arbeiten nach Aufwand/Regie

Für Arbeiten, die nach Aufwand zu vergüten sind, ist der jeweils geltende Tarif des SGUV, bzw. der Regionalverbände massgebend.^c Dasselbe gilt für Mehraufwand, welcher dem Gerüstbauunternehmer entsteht, weil der Besteller Obliegenheiten nicht einhält (vgl. Art. 1.3.1 SIA-Norm 118/222).

3.3 Lohn- und Materialpreisänderungen

Ob und inwiefern sich die Vergütung bei veränderten Lohnkostenansätzen oder Preisen gegenüber der ursprünglichen Kostengrundlage (Teuerungsabrechnung) um eine Mehr- oder Mindervergütung verändert, richtet sich nach den entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.

3.4 Zahlungsmodalitäten

Soweit die Leistungen des Gerüstbauunternehmers nach Festpreisen (Einheitspreise, Pauschale od. Globale) zu vergüten sind, hat der Gerüstbauunternehmer bei der Gerüstübergabe Anspruch auf 80% der vollen, nach Festpreisen bestimmten Vergütung. Nach der Demontage und dem Abtransport des Ge-

^b Vgl. dazu die Beispiele unter www.sguv.ch

^c Dieser Tarif ist unter www.sguv.ch und dort unter „Formulare & Vorlagen des GUV“ abrufbar.

^a Die SIA-Norm 118/222 (2012) und die SIA-Norm 118 (2013) können beim Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein (www.sia.ch) bezogen werden.

rüsts hat der Gerüstbauunternehmer Anspruch auf die verbleibenden 20% dieser Vergütung (vgl. Art. 146 SIA-Norm 118).

Soweit die Gerüstmiete nicht in den Festpreisen enthalten ist, hat der Besteller die Gerüstmiete monatlich im Voraus zu bezahlen.

Die Gerüste sind keine verbleibenden Bestandteile des Bauwerks, dadurch gilt der Garantie-Rückbehalt (im Sinne von Art. 149 – 152 SIA-Norm 118) für Gerüstarbeiten nicht.

4. Gerüstübergabe

4.1 Der Gerüstbauunternehmer teilt dem Besteller die erfolgte Fertigstellung des Gerüsts oder benutzbarer Teile desselben mit. Die Mitteilung kann per Post, E-Mail oder Fax erfolgen. Im Zeitpunkt des Zugangs dieser Mitteilung gilt das Gerüst als an den Besteller übergeben. Dadurch geht das Gerüst in den Gewahrsam des Bestellers über.

4.2 Das Gerüst oder Teile davon gelten auch dann als übergeben, wenn der Besteller oder Dritte (mit seinem Einverständnis) ohne eine Mitteilung gemäss Art. 4.1 beginnen, das Gerüst bzw. Teile davon zu nutzen.

4.3 Sowohl der Besteller als auch der Gerüstbauunternehmer können eine gemeinsame Abnahmeprüfung des Gerüsts verlangen, welche spätestens an jenem Arbeitstag zu erfolgen hat, welcher auf die Gerüstübergabe folgt. Wenn eine Partei die Mitwirkung an der gemeinsamen Abnahmeprüfung unterlässt, führt die andere Partei die Abnahmeprüfung alleine durch. Ohne Gegenbeweis wird das dabei erstellte Abnahmeprotokoll als richtig vermutet. Jede Partei erhält ein Exemplar des Abnahmeprotokolls.

4.4 Art. 158 – 164 SIA-Norm 118 („Abnahme“) sind nicht anwendbar.

4.5 Beim Umstellen von Gerüsten gelten Art. 4.1 – 4.4 sinngemäss.

5. Benutzung

5.1 Der Besteller stellt sicher, dass das Gerüst sachgemäss und sorgfältig benutzt wird, und zwar unter Beachtung aller vom Gerüstbauunternehmer erteilten Gebrauchsanweisungen und öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften.

5.2 Der Besteller sorgt für die Reinigung des Gerüsts und kontrolliert dessen Zustand regelmässig. Allfällige Mängel und Schäden am Gerüst sind dem Gerüstbauunternehmer sofort nach der Entdeckung zu melden. Der Besteller stellt sicher, dass das mangelhafte Gerüst nicht benutzt wird.

5.3 Änderungen, Ergänzungen, Wiederinstandstellungen, Behebung von Elementarschäden an Gerüst und/oder Bekleidung dürfen nur durch den Gerüstbauunternehmer vorgenommen werden. Diese Arbeiten werden nach Aufwand vergütet.

5.4 Temporäre Bekleidungen wie Wetterschutz, Staubschutz, Abdichtungen bei Fussgängerschutz tunnel, etc. müssen bei normalen Wetterverhältnissen wirksam sein. Sie können jedoch nicht als Ersatz für eine feste Installation angesehen werden. Bei übermässiger Beanspruchung (starker Regen, Wind etc.) kann kein vollständiger Schutz gewährleistet werden.

5.5 Die Sicherheit des Gerüsts ist nicht gewährleistet, wenn dieses für andere als bauliche Zwecke genutzt wird. Soweit indessen eine Sondernutzung (z.B. als Werbefläche) mit dem Gerüstbauunternehmer ausdrücklich vereinbart wurde, dimensioniert dieser das Gerüst entsprechend dieser Sondernutzung (z.B. grössere Windangriffsflächen bei Werbung an Gerüsten).

6. Haftung

6.1 Der Gerüstbauunternehmer haftet für die vollständige Erfüllung des von ihm eingegangenen Vertrags, insbesondere für fachge-

rechte Ausführung und allfällige Behebung der ihm rechtzeitig angezeigten Mängel am Gerüst.

6.2 Der Gerüstbauunternehmer haftet nicht für Personen- und/oder Sachschäden, die infolge vertragswidriger Änderungen am Gerüst durch Dritte oder durch unsachgemässe bzw. vorschriftswidrige Benutzung entstehen. Der Besteller hält den Gerüstbauer schadlos, falls dieser von Dritten wegen Schäden haftbar gemacht wird, welche auf eine vertragswidrige, unsachgemässe oder vorschriftswidrige Nutzung des Gerüsts zurückzuführen sind.

6.3 Während das Gerüst im Gewahrsam des Bestellers ist, haftet dieser dem Gerüstbauunternehmer für Elementarschäden und Beschädigungen am Gerüst durch ihn selber oder durch Dritte.

6.4 Müssen Gerüste auf Dächern, Steildächern, etc. abgestellt werden, sind trotz sachgemässer Abdeckung Schäden an der Abstellfläche nicht gänzlich zu vermeiden. Für Schäden an den Abstellflächen besteht keine Haftung des Gerüstbauunternehmers. Der Besteller hält den Gerüstbauer schadlos, wenn der Gerüstbauunternehmer von Dritten (insbes. vom Eigentümer der Abstellflächen) wegen Schäden an den Abstellflächen haftbar gemacht wird. Die Prüfung und Gewährleistung der Tragfähigkeit der Abstellflächen obliegt dem Besteller.

7. EKAS-Richtlinien und Bauarbeitenverordnung

7.1 Der Gerüstbauunternehmer hält die öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Verhütung von Unfällen ein – namentlich auch die entsprechenden Merkblätter, Checklisten und Factsheets der SUVA. Die sach- und vorschriftsgemässe Nutzung des Gerüsts fällt nicht in den Verantwortungsbereich des Gerüstbauunternehmers. Der Besteller weist den Gerüstbauunternehmer auf behördliche Auflagen oder andere Einschränkungen hin, welche den Gerüstbau betreffen.

7.2 Der Gerüstbauunternehmer kennzeichnet mit einer Hinweistafel die Lastklasse des Gerüsts, den Namen der Gerüstbauunternehmung, sowie das Verbot des Betretens der Gerüste durch Unbefugte.

8. Besondere Bewilligungen / Einhaltung der Schutzvorschriften

8.1 Bedingen Arbeiten, die Gegenstand des Werkvertrags bilden, die Benützung öffentlichen oder privaten Eigentums (Grund und Boden, Gebäude), so sind die notwendigen Bewilligungen durch den Besteller vorgängig einzuholen. Der Gerüstbauunternehmer darf ohne dies zu überprüfen davon ausgehen, dass die Erstellung des Gerüsts am vom Besteller angewiesenen Ort zulässig ist.

8.2 Bei fehlenden Bewilligungen, bei Sicherheitsrisiken oder wenn die öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht eingehalten werden können, ist der Gerüstbauunternehmer nicht zur Vertragserfüllung verpflichtet und er gerät nicht in Verzug.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

9.1 Anwendbar ist schweizerisches Recht. Das einheitliche UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

9.2 Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen dem Gerüstbauunternehmer und dem Besteller sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Gerüstbauunternehmers ausschliesslich zuständig. Für vorsorgliche Massnahmen und Klagen auf Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts ist diese Zuständigkeit nicht ausschliesslich, sondern gilt zusätzlich zu anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsständen.